



18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am **[Beschlussdatum]** folgende

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

vom 1. Juni 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2023, beschlossen.

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf **3** festgelegt. ³Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Anzahl der Stadträte beträgt **6**.

Artikel III

§ 6 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Der Ausländerbeirat besteht aus __ Mitgliedern.

Artikel IV

§ 6a „Seniorenbeirat“ wird ersatzlos gestrichen.



Artikel V

Diese 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Ausfertigungsdatum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister